

RS Vwgh 1991/5/7 91/07/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1991

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §28;

FIVfGG §29;

FIVfGG §30;

FIVfGG §39 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §54 Abs6;

FIVfLG Tir 1978 idF 1984/018;

Rechtssatz

Der Umstand, daß ein abgegrenztes Grundstück sehr wohl landwirtschaftlich genutzt werde ("Obstbau, Bienenzucht etc") hat keineswegs zur Folge, daß durch die Teilung ein leistungsfähiger bäuerlicher (landwirtschaftlicher) Betrieb geschaffen wird. Von einem solchen wird nämlich im Hinblick auf die Vorschrift des § 54 Abs 6 Tir FIVfLG 1978 jedenfalls dann nicht gesprochen werden können, wenn landwirtschaftliche Grundstücke das für die Haltung einer Großviehseinheit erforderliche Mindestausmaß nicht erreichen und überdies Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude fehlen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070018.X03

Im RIS seit

07.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>